

AUFTRAG ZUR ENERGIE-/WASSERLIEFERUNG NEUANMELDUNG

1. KUNDENDATEN

Kundennummer _____	Rechnungsanschrift _____
Vorname _____	Straße, Hausnummer _____
Name _____	PLZ, Ort _____
Straße, Hausnummer _____	Vorname Abnehmer 2 _____
PLZ, Ort _____	Name Abnehmer 2 _____
Geburtsdatum _____	Geburtsdatum _____
Telefon _____	Telefon _____
E-Mail _____	E-Mail _____

2. BEGINN DER ENERGIELIEFERUNG UND PREISE

Der Vertragsbeginn ist in der Regel das Einzugsdatum in die Wohnung/Haus bzw. der Tag ab dem Energie/Wasser verbraucht wurde. Mit der Entnahme von Energie/ Wasser kommt gem. den Verordnungen StromGVV bzw. AVBWasser automatisch ein **Grundversorgungsvertrag** zustande. Es gelten die veröffentlichten **Preise der Grundversorgungstarife** für Energie und Wasser der GWK. Die GWK wird das Zustandekommen des Vertrages schriftlich bestätigen. Liegt der Beginn der Lieferung in der Zukunft, so wird mit Unterschrift der Grundversorgungsvertrag geschlossen.

Vertragsbeginn: Tag _____ Monat _____ Jahr _____

3. AUFTRAG ZU SONDERTARIFEN – STROM

Neben der Grundversorgung bietet die GWK bei Strom Sondertarife an. Diese sind immer günstiger als die Grundversorgung. (bitte ankreuzen)

- GWK PrivatStrom Basis** **GWK PrivatStrom Plus** **GWK PrivatStrom Plus4**
Für Kunden mit wenig Verbrauch bis 2.000 kWh/a Für Familien über 2.000 kWh/a 4 statt 11 Abschläge

Die Preise entnehmen Sie bitte unserer Produktinformation. Es wird darauf hingewiesen, dass die **GWK zu Preisänderungen berechtigt** ist. Änderungen der Preise werden gem. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der GWK mit Stand vom 01.07.2010 (siehe hier Punkt 7) vorgenommen. **Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht.** (weitere Hinweise siehe AGB)

4. LIEFERBEDINGUNGEN

Die Lieferung in der Grundversorgung erfolgt auf der Grundlage der StromGVV bzw. AVB Wasser. Bei den Sondertarifen sind die Allg. Geschäftsbedingungen im Auftrag aufgeführt.

5. BANKVERBINDUNG (Bei Abschluss eines Sondertarifes muss eine Bankverbindung angegeben werden)

Ich ermächtige die GWK widerruflich, Rechnungsbeträge per Lastschrift einzuziehen. **Bei abweichendem Inhaber, bitte angeben und Inhaber abzeichnen lassen.**

Konto-Nr. _____ Konto-Inhaber : _____ Unterschrift _____
BLZ _____ Name der Bank _____

6. AUFTRAGSERTEILUNG

Hiermit beauftrage ich die Gemeindewerke Kirkel GmbH (abgekürzt GWK) mit der ausschließlichen Belieferung o.g. Verbrauchsstelle mit Energie/ Wasser zu den vor- und nachgenannten Bedingungen zum og. bzw. nächstmöglichen Termin. Der Grundversorgungsvertrag kommt gem. Absatz 2 zu Stande. Die Sondertarife kommen zu Stande, wenn diese angekreuzt sind und der unterschriebene Auftrag zu den Sondertarifen von GWK angenommen und dem Kunden schriftlich bestätigt wird.

Widerrufsrecht: Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 14 Tagen schriftlich **innerhalb von 14 Tagen schriftlich** bei der **GWK** widerrufen kann. **die Auftragsbestätigung der GWK** Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die **GWK, Hauptstraße 10 b, 66459 Kirkel**, zu richten.

X _____ X _____
Ort, Datum Unterschrift der Kundin / des Kunden bzw. der Kunden

ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN ZU ZÄHLERN, TARIFEN, ABSCHLÄGEN UND VERBRAUCHSMENGEN

	Zählernummer	Zählerstand	Tarif	Abschlag 11/4 x	Prognose Jahresverbrauch
Strom					
Strom					
Wasser					
Wasser					

Gemeindewerke Kirkel GmbH
Hauptstraße 10 b
66459 Kirkel

Telefon: 0 68 41 / 9815-0
Telefax: 0 68 41/ 9815-25
info@gwkirkel.de
www.gwkirkel.de

Unsere Bankverbindungen:
Kreissparkasse Saarpfalz
BLZ 594 500 10, Kto. 10 11 126 123
Volksbank Saarpfalz eG
BLZ 592 912 00, Kto. 77 31 460 005
VR Bank Saarpfalz eG
BLZ 594 913 00 Kto. 00 46 334 205

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Frank John
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Michael Schneider
Amtsgericht Saarbrücken
Handelsregister-Nr. HRB 3569
Steuernummer: 075/109/00663

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Energielieferungen der Gemeindewerke Kirkel GmbH (Stand 01.07.2010)

1. Voraussetzungen für die Energielieferung durch die GWK

Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der mit der GWK geschlossenen Lieferverträge seinen gesamten Bedarf an leitungsgebundener Energie zu beziehen. Die Verbrauchsstelle liegt im Bereich der Gemeinde Kirkel. Die Lieferung muss in Niederspannung erfolgen. Es darf zu Lieferbeginn kein wirksamer Vertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag kommt zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Antrag auf Versorgung von der GWK angenommen und dem Kunden schriftlich bestätigt wird. Zum Vertragsbeginn wird der Zählerstand durch die GWK unter Berücksichtigung jahreszeitlich bedingter Verbrauchsschwankungen rechnerisch ermittelt. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, einen selbst abgelesenen Zählerstand zum Vertragsbeginn mitzuteilen (Eingang dieser Mitteilung muss spätestens 2 Wochen nach Vertragsbeginn sein.)

3. Kündigung bestehender und Abschluss erforderlicher Verträge, Lieferbeginn durch die GWK.

Besteht mit einem dritten Lieferanten und dem Kunden ein Liefervertrag, so ist die GWK berechtigt, im Namen des Kunden den/die bisherigen Lieferungsvertrag/-verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit zu kündigen. Die GWK teilt in diesem Fall dem Kunden die Aufnahme der Versorgung schriftlich mit.

Bei Kunden, die sich in der Grundversorgung gem. StromGVV befinden, ist der Lieferbeginn das Datum der Ablesung gem. Absatz 2 des Vertrages.

Handelt es sich um eine Neuanlage (Erstbelieferung), ist die GWK weiterhin berechtigt, alle notwendigen Verträge zur Netznutzung mit dem jeweiligen Netzbetreiber abzuschließen. Dem Beginn des Vertragsverhältnisses mit der GWK werden die Zählerstände zugrunde gelegt, die der zuständige Netzbetreiber der GWK mitteilt. Die GWK wird den Kunden über den Abschluss von Verträgen informieren und diese zusenden.

4. Vertragsänderungen

Führt die GWK für vergleichbare Abnahmeverhältnisse allgemein ein neues Vertragsmuster ein, so ist sie berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten auf das neue Vertragsmuster umzustellen; innerhalb dieser Frist kann der Kunde mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Vertrag jederzeit beenden.

5. Zahlungsweise

Die Zahlungsweise ist im Vertrag festgelegt (Einzugsermächtigung). Erfolgt die Zahlung nicht auf diesem Weg, sondern per Überweisung durch den Kunden, so wird der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet.

6. Steuern, Abgaben und gesetzliche Belastungen

Im jeweils gültigen Verbrauchspreis sind Energiesteuern (Stromsteuer) in der jeweils im Liefer-/Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die GWK ist berechtigt, das Entgelt für die Lieferung bei künftigen Änderungen von Energiesteuern und der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen. Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, die Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsrechtlichen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung,

Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Hierzu gehören auch der Emissionshandel sowie die Auswirkungen der EEG-Novelle.

Sind Bruttopreise im Vertrag angegeben, so enthalten diese die jeweils zum Vertragsabschluss geltende Umsatzsteuer. Bei Änderungen der Steuersätze ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Das Entgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich anschließend um die jeweils geltende Umsatzsteuer.

7. Preisänderung

7.1 Änderungen der vereinbarten Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GWK ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

7.2 Änderungen der vereinbarten Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgerechten Kündigung des Vertrages mit der GWK die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

7.3 Bei einer Änderung der vereinbarten Preise und der ergänzenden Bedingungen kann der Energielieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

7.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die GWK soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

8. Haftung

Für Schäden aufgrund von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energiebelieferung haftet grundsätzlich der Netzbetreiber.

Ansonsten haftet die GWK für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch ihrer Erfüllungsgehilfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei in sonstiger Weise schuldhaft verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die GWK nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf bei Vertragsabschluss vorhersehbarer und vertragstypischer Schäden und in der Höhe auf 5.000 € je Schadensfall begrenzt.

9. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der GWK verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. Netzbetreiber und Abrechnungsdienstleister) weitergegeben.

10. Kündigung aus wichtigem Grund durch die GWK

Die GWK hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

11. Sonstige Bestimmungen

Ergänzend zu den vorgenannten Ziffern der Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung gelten ergänzend die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) vom 26.10.2006 sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 nebst den jeweils hierzu geltenden „Ergänzenden Bedingungen“, soweit sie den Regelungen dieses Vertrages einschließlich den vorgenannten Ziffern nicht widersprechen. Die AGB sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.